

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 71

Dienstag, den 21. Juni

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die tierärztliche Untersuchung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Vieh. S. 293.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung, betreffend

die Gebühren für die tierärztliche Untersuchung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Vieh.

Der Senat verkündet die nachstehenden, von der Bürgerschaft festgesetzten Gebühren für die tierärztliche Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten und nach dem Ausland auszuführenden Viehes:

- | | |
|--|--------------|
| I. a) Für Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, einschließlich der Mallein-
augenprobe und Blutuntersuchung, | Mk 30,— |
| b) für Rinder über 250 kg Lebendgewicht
von 100 bis 250 kg | 20,—
10,— |
| unter 100 kg | 5,— |
| c) für Schweine, Schafe und Ziegen im Gewicht von
über 12 1/2 kg | 5,— |
| unter 12 1/2 „ | 2,— |
| d) für Gänse, Puten und Enten je Stück | 0,20 |
| mindestens jedoch Mk 5 für jede Sendung, | |
| e) für alles übrige Geflügel bis zu 50 kg Gesamtgewicht | 5,— |
| für jede weiteren ausgefangenen 50 kg | 3,— |
| II. Kamele, Dromedare, Fische (Kot und Danawild), Eide, Reutiere sind wie Rindvieh
über 250 kg, Hehe, Muffelwild und Wildschweine wie Schweine, Schafe und Ziegen
über 12 1/2 kg zu behandeln. | |

Die Grenzuntersuchungsgebühren für Einhufer sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn aus irgendeinem Grunde die Mallein-Augenprobe oder die Blutuntersuchung unterbleibt.

Änderungen dieser Gebührenordnung können vom Senat mit Zustimmung des Bürgerausschusses vorgenommen werden.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebühren. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt Ziffer 143a des Gebührenschragens der Polizeibehörde vom 16. Juli/24. September 1920 (Amtsbl. S. 945/1205) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juni 1921.

